



BESCHLUSSVORLAGE

Abt. 3

Tagesordnungspunkt: 1

**Kreisorgane;
Landkreiswahlen am 15. März 2020 - Bestellung eines/r
Wahlleiters/in und eines/r Stellvertreters/in für die Landkreiswahlen**

Anlage(n):

Kreisausschuss am 13.11.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Herr Altlandrat Xaver Bauer wird zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen 2020 berufen.

Herr Josef Sterr wird zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen 2020 berufen.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Joel Hollaender

Tel. 08122/58-1200
joel.hollaender@lra-
ed.de

Erding, 22.10.2019
Az.:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Für die am 15.03.2020 stattfindenden Landkreiswahlen ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ein/e Wahlleiter/in und zugleich eine stellvertretende Person zu berufen.

Für diese Ämter kommen nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GLKrWG grundsätzlich der Landrat, der Stellvertreter des Landrats, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat, eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder eine geeignete Person aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten in Betracht. Dieser Personenkreis ist abschließend, die Reihenfolge aber nicht verbindlich.

Nicht berufen werden können Personen, die sich für die Wahl zum Landrat oder zum Kreistag bewerben, für die Kreiswahl eine Aufstellungsversammlung geleitet haben oder für diese Wahl Beauftragter oder dessen Stellvertreter für einen Wahlvorschlag sind, Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG.

Der Wahlleiter für die Landkreiswahlen beruft die Beisitzer für den Wahlausschuss, macht die Wahl bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf; er gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt und leitet die Sitzungen zur Zulassung der Wahlvorschläge sowie zur Feststellung der Ergebnisse. Zudem gehört es zu der Aufgabe des Wahlleiters für die Landkreiswahlen, die zugelassenen Wahlvorschläge und die Ergebnisse bekannt zu machen. Im Fall von Beschwerden im Zulassungsverfahren oder einer Stichwahl sind zusätzliche Sitzungen erforderlich.

Die Berufung des/r Wahlleiters/in und einer stellvertretenden Person für die Landkreiswahlen hat gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GLKrWG i. V. m. §§ 30, 35 Abs. 3 Satz 1 GeschO des Kreistages durch den Kreisausschuss zu erfolgen.

Der Kreisausschuss wird gebeten, eine geeignete Person zum/r Wahlleiter/in und zum/r Stellvertreter/in für die Landkreiswahlen zu berufen.